



SATZUNG

des

Verbandes Deutscher Berg- und Skiführer e.V.

Stand 24.11.2018

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: VERBAND DEUTSCHER BERG- UND SKIFÜHRER e.V. (im Folgenden „VDBS“ genannt).
2. Der VDBS hat seinen Sitz in Bad Heilbrunn.

§ 2

Zweck

1. Zweck des VDBS ist die Pflege und Förderung des Bergführerwesens sowie Wahrnehmung der beruflichen Belange, insbesondere durch: Entwicklung, Veranstaltung und Förderung der Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte im Berg- und Skibergsteigen sowie Klettersport und Bergwandern.
2. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Hilfeleistung für Bergführer und deren Angehörige, die unvermittelt in schwere Not geraten sind, bei Bedarf aber auch die Gewährung von präventiver Hilfe zur Verhinderung des Eintritts einer Notlage.
3. Der VDBS wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausbildung und Prüfung der Berg- und Skiführer mit. Der Verband fördert alle geeigneten Maßnahmen zur Verbreitung und Vertiefung der alpinistischen Kenntnisse, vor allem der Jugend, um einen wirksamen Beitrag zur Vermeidung alpiner Unfälle zu leisten.
4. Der VDBS wird zum Zweck der Förderung des Bergführerwesens unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften mit den zuständigen Vereinen, insbesondere mit dem Deutschen Alpenverein, zusammenarbeiten.
5. Der VDBS kann Mitglied in internationalen und nationalen Verbänden sein.
6. Der VDBS soll die Einheit des deutschen Bergführerwesens wahren und das Image des Berufsstandes in der breiten Öffentlichkeit fördern.
7. Der VDBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verwendet Überschüsse aus Veranstaltungen aller Art zur Förderung des Bergsports und des Bergführerwesens.
8. Der VDBS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des VDBS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VDBS. Ausgenommen sind Leistungen, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke für Hilfeleistung an Bergführer oder deren Angehörige laut Nr. 2 diesen Paragraphen aufgewendet werden. Die

Höhe der zulässigen Hilfeleistungen wird unter Zugrundelegung der Lohnsteuerrichtlinien, die die deutsche Finanzverwaltung veröffentlicht (Zur Zeit (2016) Abschnitt R 3.11), ermittelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VDBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Der VDBS sieht sich dem Schutz und Erhalt eines gemeinsamen Miteinander von Mensch und Natur in der Bergwelt samt Mittelgebirgen verpflichtet. Dabei betont er die Mündigkeit des sich frei bewegenden Bergsportlers in der Natur. Am Erhalt der Alpenkonvention und des Alpenplans wird dabei festgehalten

§ 3

Mittel und Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird angestrebt durch:

- a. Stellungnahme zu Fragen der Theorie und Praxis des Bergführerwesens und des Bergsteigens;
- b. Veranstaltung von Kursen und Fortbildungslehrgängen für Mitglieder;
- c. Zusammenarbeit mit der internationalen Vereinigung der Bergführerverbände und deren Mitgliedern;
- d. Erstellung von Gutachten,
- e. Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung eines Kundenschutzes;
- f. Erfahrungsaustausch mit allen fachlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland;
- g. Herausgabe von Richtlinien, Lehrplänen und sonstiger Fachliteratur, insbesondere für die Arbeit der Berg- und Skiführer;
- h. Förderung der alpinen Technik innerhalb der eigenen Reihen sowie die Unterstützung der mit der Bergrettung betrauten Einrichtungen;
- i. die Tarifgestaltung sowie die Unterstützung in Not geratener Bergführer oder ihrer Angehörigen;
- j. Unterstützung für in Unfälle verwickelte Mitglieder im Rahmen des Krisenmanagements;
- k. Veranstaltungen zur Förderung des Images in der Öffentlichkeit
- l. sowie weitere Maßnahmen auf Beschluss des Vorstandes, sofern es diesem zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich erscheint..

§ 4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des VDBS:

Der VDBS hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - 1.1. staatlich geprüfte Berg- und Skiführer/innen .
 - 1.2. Ehrenmitglieder auf Grundlage der Ehrenordnung.
 - 1.3. Ehrenvorsitzende auf Grundlage der Ehrenordnung.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - 2.1. Bergführerkandidaten und -aspiranten,
 - 2.2. vom Verband Deutscher Berg- und Skiführer (VDBS) erfolgreich geprüfte Personen mit entsprechend abgeschlossenen Qualifikationen.
 - 2.3. Aspiranten für eine vom VDBS angebotene Ausbildung.
 - 2.4. Personen, die die Heeres- oder Polizeibergführerausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben.

§ 6 Gastrecht

Mitgliedern anderer Vereine des Bergsports und Bewerbern für die Mitgliedschaft kann auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft Gastrecht für eine begrenzte Zeit eingeräumt werden.

§ 7 Aufnahme

1. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme steht jedem ordentlichen Mitglied ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme eines Mitglieds zu. Der Widerspruch muss begründet und der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, die darüber endgültig entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen. Vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist das ordentliche Mitglied lediglich hinsichtlich der Wahl des Vertreters der außerordentlichen Mitglieder im Vorstand.
2. Außerordentliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht und auch kein aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsorganen. Ausgenommen hiervon haben die Mitglieder

- gemäß § 5 Ziffern 2.2 und 2.4 ein aktives und passives Wahlrecht hinsichtlich der Wahl des Vertreters der außerordentlichen Mitglieder im Vorstand.
3. Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen und zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
 4. Jedes Mitglied hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass seine Mail- und Postadresse dem VDBS im aktuellen Stand vorliegen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, so sind Anfechtungen wegen nicht zugegangener Einladungen zur Mitgliederversammlung oder sonstiger nicht zugegangener Informationen nicht zulässig, sofern der Zugang auf die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zurück zu führen ist.
 5. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der
 - a) Altbergführer und
 - b) Ehrenmitglieder,hat spätestens alle drei Jahre an einer vom VDBS anerkannten Fortbildung teilzunehmen
 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresmitgliedsbeiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Vergabe der Marken und Ausweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die *Ausweis-, Beitrags- und Markenordnung*.
 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abzeichenordnung einzuhalten.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 1. September für das Ende des laufenden Vereinsjahres mitzuteilen; für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, ist der Mitgliedsbeitrag noch zu bezahlen;
2. durch den Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
 - a. wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,
 - b. wegen einer Pflichtverletzung (insbesondere Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Vereinsordnungen oder unehrenhaftes Verhalten) des Mitglieds oder
 - c. wegen gröblichen Verstoßes des Mitglieds gegen die Interessen des VDBS.

Das ausgeschlossene Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ausschlusses ein Widerspruch möglich, der in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Widerspruch. Das ausgeschlossene Mitglied hat Ausweise und Zeichen, die Eigentum des VDBS bleiben, zurückzugeben.

C. Organe

§ 10 Organe des Vereins

Organe des VDBS sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder per Mail einzuladen, bei denen eine Mailadresse dem VDBS bekannt ist. Mitglieder ohne eine dem VDBS bekannte Mailadresse erhalten die Einladung per Post, sofern deren aktuelle Anschrift dem VDBS bekannt ist. In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder einen Sitz und eine Stimme. Sie findet alljährlich im Spätherbst statt. Sie wird durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand vorbereitet und vom Vorstand einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben bekanntzugeben. Der Vorstand kann mit einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist durch den jeweiligen Leiter der Versammlung und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Bewerbungen zur Wahl oder Wiederwahl eines Vorstandspostens, sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben. Sofern es sich bei den Bewerbern nicht um aktive Vorstände handelt, die sich zur Wiederwahl stellen (deshalb den Mitgliedern bekannt sind), sind den Bewerbungen aussagekräftige Unterlagen beizufügen, aus denen die Mitglieder die Eignung der Bewerber beurteilen können.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Ferner kann ein Viertel der ordentlichen Mitglieder des VDBS nach dem Stand der letzten Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VDBS. Ihr obliegt insbesondere:

1. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts; der Jahresabrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer;
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. die Festsetzung der Beiträge;
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
5. die Beschlussfassung über Anträge und über Berufung gegen die Entscheidungen des Vorstandes;
6. die Wahl des Vorstandes;
7. die Bestellung der Rechnungsprüfer;

8. die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung;
9. die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen;
10. die Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen;
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
12. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
13. Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates gemäß Ehrenordnung.

§ 13

Anträge auf Abstimmung, Bewerbung für Vorstandswahlen

1. Antragsberechtigt sind in der Mitgliederversammlung die ordentlichen Mitglieder. Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, damit sich die Mitglieder im Vorfeld der Versammlung damit beschäftigen können.
In der Mitgliederversammlung können nur noch Anträge gestellt werden, die sich mit fristgerecht gestellten Anträgen befassen (z.B. Abänderungen zu bestehenden Anträgen).
Weiterhin sind neue Anträge möglich, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung der Stellung dieses Antrages zustimmt.
2. Mit Ausnahme des *Vertreters der außerordentlichen Mitglieder im Vorstand* können sich nur ordentlichen Mitglieder für Wahlen zum Vorstand bewerben. Für den Posten des *Vertreters der außerordentlichen Mitglieder im Vorstand* sind außerordentliche Mitglieder berechtigt sich zu bewerben. Alle Bewerbungen müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
3. Zur Wahl des Vorstandes stehen nur aktive Vorstände und Personen, deren Bewerbung gemäß § 11 Abs. 2 den Mitgliedern vorab zur Kenntnis gebracht wurden. Sollte kein Bewerber gewählt werden, ist die Versammlung in diesem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig und entsprechend Ziffer 5 zu verfahren.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Im Fall mangelnder Beschlussfähigkeit (Ziffer 3 und 4) ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Sie kann ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit entscheiden.

§ 14
Satzungs- und Zweckänderung

1. Die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Gleiches gilt für eine Zweckänderung. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Satzungs- oder Zweckänderung wird durch Rundschreiben mitgeteilt.

§ 15
Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Dritten Vorsitzenden. Vizepräsident und Dritter Vorsitzender werden nachfolgend auch einzeln als „Stellvertreter“ des Präsidenten bezeichnet.
Diesen zur Seite stehen ein Vorstand Finanzen, ein Vorstand Ausbildung, ein Schriftführer, ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder und zwei Beisitzer. Einer der Beisitzer wird vom Deutschen Alpenverein bestimmt und ist dessen ständiger Vertreter im Vorstand. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gezählt werden. Es kann auch in anderer Weise gewählt werden, wenn dies in der Mitgliederversammlung zuvor besprochen und kein Widerspruch erhoben wird.
2. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 16
Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der VDBS wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den einzelvertretungsberechtigten Präsidenten oder einen seiner beiden einzelvertretungsberechtigten Stellvertreter vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einem Vermögenswert von mehr als 500,- Euro ist im Innenverhältnis die Genehmigung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Dieses weitere Vorstandsmitglied kann der Präsident, einer seiner Stellvertreter oder der Vorstand Finanzen sein.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des VDBS fest, vollzieht dessen Beschlüsse und entscheidet in allen laufenden Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per Mail) mit einer Frist von mindestens einer Woche zu Sitzungen einberufen.

3. Häufigkeit, Ort und Zeitpunkt der Sitzungen können zu Beginn des Kalenderjahres in der ersten Sitzung festgelegt werden. Die Festlegung dieser Termine gilt als Einberufung im Sinne von Ziffer 1. Terminänderungen teilt der Einberufende mindestens eine Woche vor dem Termin mit. Spätestens vier Tage vor der Sitzung versendet der Einberufende eine vorläufige Tagesordnung.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
5. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können zusätzlich weitere Personen vom Präsidenten bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, eingeladen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Vorstand. Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen sind davon ausgeschlossen. Die in der Sitzung besprochenen Inhalte und Beschlüsse, die nicht der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, können durch geeignete Maßnahmen bekannt gemacht werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder (ohne den Vertreter der außerordentlichen Mitglieder) einschließlich des Präsidenten oder eines Stellvertreters in der Sitzung anwesend sind. Der Präsident oder sein Stellvertreter stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, fassen die anwesenden Mitglieder die erforderlichen Beschlüsse unter dem Vorbehalt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstandes per Mail im Nachhinein abstimmen können. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind in diese Mailabstimmung mit einzubeziehen. Im Übrigen gelten die Regularien zur Mailabstimmung gem. nachfolgender Ziffern 8 ff.
8. Außerhalb von Sitzungen des Vorstandes ist Beschlussfassung auf Veranlassung des ersten Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter durch elektronische und / oder telefonische Abstimmung möglich, sofern alle Mitglieder des Vorstandes informiert wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter ihre Stimme abgegeben haben.
9. In Sitzungen erfolgt eine offene Abstimmung. Bei elektronischen und / oder telefonischen Beschlussfassungen erfolgt die Stimmabgabe ausschließlich gegenüber dem Abstimmungsleiter unter Nichteinbeziehung der übrigen Vorstandsmitglieder.
10. Der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder ist nur in Angelegenheiten stimmberechtigt, die die außerordentlichen Mitglieder betreffen.
11. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei als nicht abgegebene Stimme gewertet. Bei elektronischen Abstimmungen gilt eine Stimme als Stimmenthaltung, sofern nicht innerhalb einer Woche die Stimme per Mail abgegeben wurde,. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Sollte sich dieser der Stimme enthalten, gilt bei Stimmengleichheit der Beschluss als nicht angenommen.
12. Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt. Bei Beschlussfassung durch elektronische oder telefonische Abstimmung, muss das Abstimmungsergebnis im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung niedergelegt werden. Das Protokoll muss vom

Protokollführer und dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter genehmigt werden und ist allen Vorstandsmitgliedern umgehend bekannt zu geben. Es kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Ziffer 4 zusätzlich geladenen Personen bekannt gemacht werden. Bis spätestens zwei Wochen nach möglicher Kenntnisnahme, kann gegenüber dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch Einwand gegen das gesamte Protokoll oder einzelne Punkte daraus erhoben werden. Danach gilt es als genehmigt.

13. Die Mitglieder des Vorstandes sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
14. Der Präsident oder seine Stellvertreter bereiten die Beschlussfassungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und vollziehen dessen Beschlüsse. Sie vertreten den Vorstand nach Außen. In einzelnen Angelegenheiten können auch andere Mitglieder des Vorstandes mit der Außenvertretung beauftragt werden.

§ 17

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Ämter im Verein sind grundsätzlich Ehrenämter, d.h. nicht auf Entgelt ausgerichtet. Ein Vorstandmitglied darf nicht gleichzeitig für den VDBS in einer langfristig auf Entgelt ausgerichteten Funktion tätig sein.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung und / oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG zu beauftragen. Zur Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand hauptamtlich Beschäftigte anstellen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Fahrkosten und Spesen einen Aufwändungsersatz. Für ganz- oder mehrtägige Tätigkeiten, die ausschließlich für den VDBS notwendig werden, sowie für projektbezogene Aufgaben erhalten die Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung, die sich einerseits am empfohlenen Tagessatz für Bergführer sowie andererseits für Verpflegungsmehraufwendungen am § 9 Einkommensteuergesetz orientiert.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung und gegen Vorlage ordnungsmäßiger Belege geltend gemacht werden.
5. Der Vorstand kann projektbezogene Aufgaben an Dritte gegen Vergütung vergeben.

D. Rechnungsprüfer, Ältestenrat und Sonstiges

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des VDBS laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19

Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt den Ältestenrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Er hat schlichtende Funktion bei vereinsinternen Streitigkeiten.

§ 20

Sonstiges

Über die Auflösung des VDBS oder den Wegfall des bisherigen Zwecks des VDBS beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das aktive Vereinsvermögen an den Deutschen Alpenverein fällt oder an eine sonst als gemeinnützig anerkannte Organisation.

Im Falle einer Auflösung des VDBS oder eines Wegfalls des bisherigen Zwecks hat der jeweilige Empfänger des Vereinsvermögens dieses unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Bergführerwesens zu verwenden.

§ 21

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Penzberg.

Diese Satzung wurde am 17.11.2012 auf der Mitgliederversammlung beschlossen
Die erste Änderung wurde am 16.11.2013 auf der Mitgliederversammlung beschlossen
Die zweite Änderung wurde am 15.11.2014 auf der Mitgliederversammlung beschlossen
Die dritte Änderung wurde am 07.05.2015 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
Die vierte Änderung wurde am 26.11.2016 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die fünfte Änderung wurde am 31.05.2017 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
Die sechste Änderung wurde am 24.11.2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.